

## Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 des Elternverein VS + MS Puchenu

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf alle geschlechtlichen Formen.

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Elternverein VS + MS Puchenu**“. Er vertritt die Interessen von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beider Schulformen – Volks- und Mittelschule in Puchenu – eigenständig und gemeinsam, wo dies im Sinne einer effektiven Zusammenarbeit sinnvoll ist.
- (2) Er hat seinen Sitz in „Schulstraße 3, 4048 Puchenu“ und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2: Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein agiert in allen Punkten parteipolitisch unabhängig.
- (3) die Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder und ihrer Kinder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der örtlichen Schulen,
- (4) die Unterstützung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule,
- (5) die Förderung der Tätigkeit der Schule und die Unterstützung der bestmöglichen Entwicklung ihrer Schüler.
- (6) Die Interessenvertretung erfolgt differenziert nach Schulform, wobei gemeinsame Aktivitäten und Anliegen - wo zweckmäßig - gemeinsam umgesetzt werden.
- (7) Zu den Zwecken des Vereins gehören insbesondere auch
  - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte (§ 63 SchUG),
  - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
  - c) die Unterstützung der Schüler bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,
  - d) Unterstützung der Klassenelternvertreter/innen im Schulforum bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
  - e) aktive Mitwirkung an der Partnerschaft zwischen Elternhaus, Schüler und Schule unter Mitwirkung im Rahmen der Schulgemeinschaft (§2 SchUG)
  - f) Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch enge Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen.

Bezirkshauptmannschaft  
Urfahr-Umgebung  
4041 Urfahr, Peuerbachstraße 26

10. Juli 2025

BHUVSich - 2024 - 186991

10. Juli 2025

- g) Wahrnehmung der Eltern- und Schüler/innen-Interessen in Bezug auf die Sicherung des Schulweges, die Schülerbeförderung, die Nachmittagsbetreuung bzw. den ganztägigen Unterricht, sowie die Förderung zur Errichtung und Einrichtung von Sport- und Spielplätzen, Turnhallen, usw.
- h) Wahrnehmung der Elterninteressen hinsichtlich Schullaufbahn- und Berufsberatung
- i) Hilfe und Unterstützung für bedürftige Schüler/innen, unabhängig der Mitgliedschaft der Eltern (unter Ausschluss jeder regelmäßigen Fürsorgetätigkeit)

Vereinsstatuten Elternverein VS+MS Puchenau  
Fassung Juni 2025  
Seite 2

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

#### (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere

- a) Die Information der Mitglieder durch Vorträge, Kurse, beratende Versammlungen, Herausgabe und Verteilung von Publikationen und Druckwerken im Sinne der Elternbildung.
- b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Vertreter/innen der Schulen zur gemeinsamen Beratung von Fragen guter Unterrichts- und Erziehungsarbeit und der Entwicklung ergänzender Aktivitäten.
- c) Die Förderung der bestmöglichen Entwicklung der Kinder durch unterstützende Maßnahmen, ergänzende Aktivitäten und Veranstaltungen.
- d) Die Vertretung von Anliegen, Wünschen, Vorschlägen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule gegenüber der Direktion bzw. Lehrerinnen und Lehrern.
- e) Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Art.

(3) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Erträge aus Vereinsveranstaltungen und sonstige Zuwendungen.
- c) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vereinsvorstand jeweils für ein Vereinsjahr festgelegt. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie das elterliche Sorgerecht haben, eine der im § 1 genannten Schulen besuchen.
- d) Der Elternvereinsvorstand kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

(4) Finanzgebarung

- a) Die Vereinsfinanzen werden in drei Töpfen verwaltet: einem VS-Topf, einem MS-Topf und einem gemeinsamen Topf für übergreifende Aktivitäten. Zweckwidmungen fließen in die jeweiligen Schultöpfe. Übergreifende Einnahmen und nicht zweckgewidmete Spenden werden dem gemeinsamen Topf zugewiesen.
- b) Mitgliedsbeiträge werden zugehörig der, dem Kind des Mitglieds zugeschriebenen, Schule zweckgebunden (MS oder VS). Hat ein Mitglied Kinder auf beiden Schulen, entscheidet das Mitglied über die Zweckbindung.
- c) Spenden können mit einem ausdrücklichen Verwendungszweck (VS, MS oder ungebunden) versehen werden.

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die Ihre Mitgliedschaft beantragt und den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Elternvereins können ausschließlich Erziehungsberechtigte von Schüler/innen sein, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts eine der in § 1 genannten Schulen besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal pro Schuljahr zu bezahlen. Ordentliche Mitglieder müssen nicht notwendigerweise Kinder an beiden Schulformen haben.
- (2) Ehrenmitglieder können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Der Eintritt in den Elternverein erfolgt immer für das aktuelle Schuljahr mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags und dem Einlangen des unterfertigten Anmeldeformulars.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag von Vereinsmitgliedern und durch Beschluss des Vorstands.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt zudem per Statut, wenn ein Mitglied kein Kind mehr an einer der in § 1 genannten Schulen hat, mit dem Ende der Funktionsperiode, in der das (letzte) Kind eine der Schulen verlassen hat oder das durch die Generalversammlung verlängerte Vorstandsjahr.
- (3) Mit Beschluss der Generalversammlung im Interesse der Kontinuität kann die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung um ein Jahr verlängert werden, auch wenn die lt. §5.1 nötigen Voraussetzungen für eine Vereinsmitgliedschaft nicht länger erfüllt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### **§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag auch dann nur einmal zu entrichten, wenn mehrere Kinder, über die sie das elterliche Sorgerecht haben, eine der in § 1 genannten Schulen besuchen. Der Vorstand kann, in berücksichtigungswerten Fällen, ordentliche Mitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise für das aktuelle Schuljahr befreien.
- (4) Lehrer/innen, deren Kinder eine der im § 1 genannten Schulen besuchen, haben mit Ausnahme des passiven Wahlrechts die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
- (5) Bei Abstimmungen in der Generalversammlung, welche ausschließlich eine Schulform betreffen, sind nur die betreffenden Mitglieder stimmberechtigt.

### **§ 8: Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt
  - a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) auf Beschluss der Rechnungsprüfer (nach § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz)
  - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, oder durch den Rechnungsprüfer (im Falle des Abs. (2), lit. c) oder durch den gerichtlich bestellten Kurator (im Falle des Abs. (2), lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, Mitglieder ausgeschlossen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer. Der Vorstand legt in der Generalversammlung getrennte Berichte über Aktivitäten und finanzielle Gebarung beider Schulformen sowie gemeinsame Projekte vor.
- (2) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr
- (3) Entgegennahme des Jahresvoranschlags
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- (6) Entlastung des Vorstands
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und seinem/ihrem Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und seinem/ihrem Stellvertreter/in.

- (1) Funktionen wie der/die Kassier/in, Schriftführer und Vorsitzende sollten durch je eine Vertretung der VS und der MS wahrgenommen werden. Die Aufgabenverteilung der Funktionen erfolgt durch den Vorstand und wird der Generalversammlung bekannt gegeben. Die Stimmenanzahl bei Vorstandswahlen ist so zu regeln, dass keine Schulform durch die andere dominiert wird. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis (z. B. mind. 1 Vertreter je Schulform im Vorstand) sicherzustellen. Da schriftliche Vereinbarungen durch die Unterschrift von Vorsitzender/m und Schriftführer/in Gültigkeit erlangen, sollten nach Möglichkeit beide Positionen aus unterschiedlichen Institutionen besetzt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig, solange ein passives Wahlrecht besteht.
- (4) Der Wahlvorschlag erfolgt aufgrund des Vorschlags des Vorstandes, wobei ein ausgewogenes Verhältnis aus beiden Schulformen anzustreben ist.
- (5) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich per E-Mail einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, sowie ein ausgewogenes Verhältnis in der Anzahl der Vorstandsmitglieder beider Schulformen gegeben ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren verfassen.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihren Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Aktivitäten, Veranstaltungen, usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den

Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. (8)) und Rücktritt (Abs. (10)).
- (12) Über Einladung des Vorstands können zu den Sitzungen des Vorstandes der/die Schulleiter/in, einzelne Lehrer/innen oder andere Personen beratend beigezogen werden.
- (13) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen abgehalten werden. z.B. in Form einer Videokonferenz. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen, unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (7) Der Vorstand stellt sicher, dass bei Entscheidungen über Mittelverwendung oder Aktivitäten die spezifischen Bedürfnisse beider Schulformen angemessen berücksichtigt werden.
- (8) Bei Förderanträgen durch die Schulleitung einer der in §1 genannten Schulen, für Schulveranstaltungen entscheidet der Vorstand über die Genehmigung auf Basis eines einfachen anonymen Antragsformulars (Kinderanzahl, Betrag, Zweck) und der vorhandenen Mittel.
- (9) Zur besseren Wahrnehmung schulformspezifischer Anliegen kann der Vorstand schulformspezifische Arbeitsgruppen einrichten, bestehend aus Eltern der jeweiligen Schulform. Diese Gruppen können zu spezifischen Sitzungen eingeladen werden.

**§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des/der Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der/die Vorsitzende führt bei der Generalversammlung, allen Versammlungen, Sitzungen des Elternvereinsvorstandes, und Veranstaltungen den Vorsitz.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm/ihr obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung und des Elternvereinsvorstandes, wobei darüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der Schriftführer/in oder des/der Kassier/in ihre Stellvertreter/innen.

**§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden vom Vorstand auf die Dauer von einem Jahr ernannt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen auch nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen sind zu allen Beratungen des Vorstandes und zu allen Veranstaltungen des Elternvereines einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.
- (3) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. (9) bis (12) sinngemäß.

**§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, und sofern die Versammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der/die Obmann/Obfrau der/die vertretungsbefugte Liquidator/in.
3. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks gilt Folgendes für das verbleibende Vereinsvermögen:

### a) Zweckbindung nach Mittelherkunft:

Verfügbare Mittel des Vereins werden nach ihrer ursprünglichen Zweckbindung („Töpfen“) verwendet.

- i. Gelder, die eindeutig der **Volksschule** zuzuordnen sind, kommen ausschließlich der Volksschule Puchenau zugute.
- ii. Gelder, die eindeutig der **Mittelschule** zuzuordnen sind, kommen ausschließlich der Mittelschule Puchenau zugute.
- iii. **Gemeinsame Mittel:**  
Mittel aus dem **gemeinsamen Topf** (also solche, die keinem Schultyp eindeutig zugewiesen sind), werden **anteilig entsprechend dem letzten Stimmenverhältnis der ordentlichen Mitglieder, getrennt nach Schultyp**, aufgeteilt und entsprechend verwendet.

### b. Begünstigte Empfänger:

Die Mittel dürfen ausschließlich an **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO** und nur im Bereich der schulischen Förderung vergeben werden – insbesondere an die genannten Schulen oder deren Fördervereine, sofern sie selbst gemeinnützig sind.

### c. Beschlussfassung:

Über die konkrete Zuweisung beschließt der Vorstand in Abstimmung mit der letzten ordentlichen Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung.